

Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen

S a t z u n g

zur Änderung der Bebauungspläne "Sommerhalde I"
und "Sommerhalde II" für den Ortsteil Meidelstetten

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257), zuletzt geändert am 6. Juli 1979 (BGBl. S. 949) und von § 111 der Landesbauordnung i.d.F. vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 352), letztmals geändert am 12.2.1980 (Ges.Bl.S. 116) i.V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl.S. 1/1976), letztmals geändert am 12. Februar 1980 (Ges.Bl.S. 119) hat der Gemeinderat am 3. März 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 3 im Bebauungsplan "Sommerhalde I" für den Ortsteil Meidelstetten vom 28.7.1969 (genehmigt am 23.12.1969) erhält folgende Fassung:

"3.1 Offene Bauweise lt. Lageplan

Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.

3.2 Nebenanlagen

3.2.1 Als Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur hauswirtschaftliche Anlagen wie Teppichklopfstangen und Wäschetrockenplatz sowie Anlagen von nicht überdachten Schwimmbecken und Kinderspielplätze zulässig.

Ausgeschlossen sind Nebengebäude in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO.

3.2.2 Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BBauG)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebengebäude ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gartenhäuser, Holzlagerschuppen und Gewächshäuser handelt.

Gestaltungsvorschriften

für ausnahmsweise zulässige Nebengebäude

a) Größe: Höchstens 20 cbm

b) Dachform und Dachdeckung: Wie beim Hauptgebäude zulässig; bei Gewächshäusern können andere Dachneigungen zugelassen werden.

c) Äußere Gestaltung: Holzverkleidung oder ausgemauertes Fachwerk.

Genehmigungspflicht (§ 111 Abs. 2 Nr. 1 LBO)

Garten- und Gewächshäuser, die ausnahmsweise zugelassen werden, sind generell genehmigungspflichtig.

Hinweis: Holzlagerschuppen über 15 cbm sind nach § 87 Abs. 1 i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 1 LBO ebenfalls genehmigungspflichtig.

3.3 Abstände nach der LBO (bisher 3.2)

Die Grenz-, Fenster- und Gebäudeabstände richten sich nach den Bestimmungen der §§ 7 - 9 LBO."

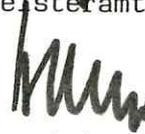
§ 2

Die planungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 1.6 im Bebauungsplan "Sommerhalde II" vom 7.10.1975 (genehmigt am 19. Dez. 1975) werden in gleicher Weise geändert.

§ 3

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenstein, den 3. März 1982
Bürgermeisteramt



Bürgermeister